

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Herrn F.Klinkhammer

Herrn Volker Bräutigam

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 2100
Telefax +49 (0)221 220 772100

Köln, 9. Mai 2017

Ihr Schreiben vom 27. Februar 2017 zu dem Beitrag „Trump-Administration: Nur Nebelkerzen für die Medien?“ in den *tagesthemen* vom 25. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Klinkhammer,
sehr geehrter Herr Bräutigam,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Februar 2017 an den Rundfunkrat und den Intendanten des NDR zu dem Beitrag „Trump-Administration: Nur Nebelkerzen für die Medien?“ in den *tagesthemen* vom 25. Februar 2017. Da es sich um einen Beitrag einer WDR-Korrespondentin handelt, hat der NDR Ihre Zuschrift an den WDR-Rundfunkrat weitergeleitet. Ich habe Ihr Schreiben am 9. März 2017 von dort erhalten.

Sie bewerten den Beitrag als „*Spekulation pur*“ und monieren, er enthalte „*null belegbare Informationen*“. Sie erkennen in dem Beitrag „*besorgniserregende Paranoia zu abendlicher Sendezeit*“. Geboten werde „*Stuss*“ und „*Russlandhetze*“.

Ihre Vorwürfe können in der Sache als Rüge der Verletzung des Programmgrundsatzes gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 WDR-Gesetz (Sachlichkeit bei der Nachrichtengebung) aufgefasst werden. Insofern werte ich Ihr Schreiben als förmliche Programmbeschwerde im Sinne von § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz.

Damit einer förmlichen Programmbeschwerde stattgegeben wird, ist es jedoch nicht ausreichend, dass der Beitrag nach Auffassung des Beschwerdeführers oder ggf. des WDR kritikwürdig ist. Es muss vielmehr ein Rechtsverstoß bezogen auf die im WDR-Gesetz vorgeschriebenen Grundsätze für das Programm vorliegen.

Nach eingehender Prüfung auf Basis einer von der Redaktion eingeholten Stellungnahme komme ich zu dem Ergebnis, dass die von Ihnen erhobenen Vorwürfe nicht zutreffen und ich Ihrer Programmbeschwerde daher nicht abhelfen kann.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Dabei hat der WDR-Rundfunkrat, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen wie der Intendant. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln *oder* WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Nachfolgend erläutere ich Ihnen die Gründe für die Abweisung Ihrer Beschwerde:

Sie beziehen Ihre Kritik explizit auf die Formulierung der Korrespondentin „*Trump wirft Nebelkerzen*“. Hierbei berücksichtigen Sie allerdings nicht, dass es sich um ein Zitat handelt. Wie im Folgenden dargestellt nimmt Ina Ruck in ihrem Bericht insgesamt direkten Bezug auf die Berichterstattung in den US-Medien.

So formuliert sie insbesondere: „*Trump, so sagen sie, werfe Nebelkerzen. Man solle sich nicht die Sicht nehmen lassen.*“ Dazu ist ein Tweet von Judd Legum zu sehen (von der Internet-Nachrichtenseite 'ThinkProgress'): „*So much going on, it's very hard to tell what's really important. Call it THE FOG OF TRUMP*“.

Wörtlich fährt Ina Ruck fort: „*Zum Nebel gehörten nicht nur Unwahrheiten, sondern auch Attacken auf die Medien. Wie etwa gestern, als im Weißen Haus mehrere Reporter vom Briefing ausgeschlossen wurden. Auch das sei ein Ablenkungsmanöver gewesen*“.

Im direkten Anschluss zitiert Ina Ruck die wichtigste Quelle für ihre Berichterstattung aus einem Interview für eine der großen US-Nachrichtensendungen:

„*Trump wisse genau, mit welchen Tricks er die Medien ablenken könnte, sagt der NBC-Journalist Chuck Todd, damit sie zum Beispiel nicht über die Russlandbeziehungen seines Teams recherchierten.*“ Und weiter lässt sie Chuck Todd mit der folgenden Übersetzung seines Original-Tons zu Wort kommen: „*Wann immer ein beunruhigendes neues Detail auftaucht oder neue Vorwürfe, dass Russland sich in die Wahl eingemischt hat oder dass sie sich vielleicht mit Trumps Wahlkampfteam koordiniert haben – dann sehen wir 24, spätestens 36 Stunden später eine neue Eskalation an Attacken gegen die Medien.*“

Weder diese Interviewsequenz noch die weiteren Zitate erscheinen mir für sich genommen wie „*besorgniserregende Paranoia zu abendlicher Sendezeit*“, wie Sie es nennen. Auch „*Stuss*“ oder „*Russlandhetze*“ vermag ich bei sachlicher Bewertung dem Beitrag nicht zu entnehmen, sind aber auch keine rechtlich relevanten Kategorien. Als entscheidendes Merkmal des Beitrages kommt hinzu, dass Frau Ruck die betreffenden Aussagen nicht selbst getroffen, sondern zitiert hat. Sie hat damit ein realistisches Bild der zum Zeitpunkt des Berichts bestehenden medialen Situation in Washington geliefert und dieses mit Zitaten belegt. Daher ist Ihre Annahme, es handele sich bei dem Bericht um „*null belegbare Informationen*“ und „*Spekulation pur*“, an keiner Stelle nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund sind Ihre Vorwürfe und Ihre Interpretationen des Berichts für mich insgesamt nicht haltbar.

Dementsprechend sehe ich keinen Verstoß gegen § 5 Absatz 6 Satz 1 WDR-Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Tom Buhrow

2/2